



Datum: 3. Mai 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

BKK-Landesverband NORDWEST
Hatzper Str. 36

45149 Essen

Aktenzeichen
IIB3-2021-0009831

bei Antwort bitte angeben

Dr. Philipp Hürtgen
Telefon 0211 855-4746

Aufsicht.NRW@mags.nrw.de

Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010

Genehmigung 28. Nachtrag

Ihr Schreiben vom 22.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.04.2022, welches uns per E-Mail vom selben Tage zugeleitet wurde, beantragen Sie die Genehmigung des 28. Nachtrages zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010 in der Fassung vom 30.03.2022 (im Folgenden: Nachtrag). Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Der 28. Nachtrag in der Fassung vom 30.03.2022 zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010, wird nach § 210 Abs. 1 S. 2 SGB V genehmigt.

Begründung:

Der Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST hat den Nachtrag in der Sitzung am 30.03.2022 einstimmig beschlossen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die im Nachtrag als Teil der Satzung neu geregelte Liquiditätshilfeordnung soll der geänderten Rechtslage nach Einführung des Risikopools (§ 268 SGB V) Rechnung tragen und ersetzt in ihrem Anwendungsbereich die bis dahin geltende Ausgleichsordnung samt Übergangsregelung. Die Liquiditätshilfeordnung für aufwendige Leistungsfälle im Sinne des § 265 S. 1 1 Fall SGB V soll durch eine darlehensweise gewährte Liquiditätshilfe (vgl. § 265 S. 2 SGB V) vermeiden, dass eine Mitgliedskasse des BKK-Landesverbandes NORDWEST durch den zeitlich vorübergehenden Liquiditätsabfluss zahlungsunfähig wird, bevor das Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) den Ausgleichsbetrag nach Maßgabe des § 268 SGB V aus dem Risikopool auszahlt.

Die Regelung soll rückwirkend zum 01.01.2021 Inkrafttreten.

Bei der Genehmigung der Satzung wird mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen, dass der Beschluss des Verwaltungsrates über die Satzung auch im Übrigen ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Im Übrigen wird von einer Begründung des Bescheids nach § 35 Abs. 2 Nr. 1. 1. Fall SGB X abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Philipp Hürtgen

28. Satzungenachtrag

Art. 1

Absatz 1

§ 3 - Aufgaben

...

- (5) Der Landesverband kann seinen Mitgliedskassen finanzielle Hilfen für aufwendige Leistungsfälle nach § 265 1. Fall SGB V gewähren. Näheres regeln die Anlagen „Ausgleichsordnung gültig bis 31.12.2020“ und „Liquiditätshilfeordnung gültig ab 01.01.2021“ als Bestandteile der Satzung. Für die noch abzuwickelnden Ausgleichsfälle aus den bestehenden Ausgleichsjahren 2018 - 2020 gilt die Anlage 3 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST - Ausgleichsordnung für aufwendige Leistungsfälle (§ 265 SGB V) i.d.F. vom 1. Januar 2015 als Übergangsregelung fort.

Absatz 2

Anlage „Liquiditätshilfeordnung für aufwendige Leistungsfälle (§ 265 SGB V) gültig ab 01.01.2021“ (Anlage 3.1)

§ 1 - Gegenstand der Liquiditätshilfeordnung für aufwendige Leistungsfälle (§ 265 SGB V)

- (1) Gemäß § 268 SGB V – Risikopool - in Verbindung mit der Risikostrukturausgleichsordnung werden Aufwendungen für aufwendige Leistungsfälle von Krankenkassen ab dem Ausgleichsjahr 2021 solidarisch finanziert. Das Bundesamt für Soziale Sicherung (im Folgenden BAS) zahlt den Ausgleichsbetrag aus dem Risikopool an die gesetzlich anspruchsberechtigten Krankenkassen aus. Der Zeitpunkt der Auszahlung des Ausgleichsbetrags durch das BAS an die anspruchsberechtigten Krankenkassen einerseits und der Zeitpunkt der Zahlung durch diese Krankenkassen an die Leistungserbringer andererseits fallen zeitlich deutlich auseinander. Dies führt zu einem zeitlich vorübergehenden Liquiditätsabfluss bei den Krankenkassen.
- (2) Diese Liquiditätshilfeordnung für aufwendige Leistungsfälle soll gemäß § 265 SGB V vermeiden, dass eine Mitgliedskasse des BKK-Landesverbandes NORDWEST durch den zeitlich vorübergehenden Liquiditätsabfluss zahlungsunfähig wird. Hierzu wird

eine darlehensfinanzierte Liquiditätshilfe für die Mitgliedskassen des BKK-Landesverbandes NORDWEST gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehen.

- (3) Die Mittel für die Gewährung finanzieller Hilfen werden durch die hilfeleistenden Kassen aufgebracht, es sei denn, dass es die finanzielle Situation der jeweils hilfeleistenden Kassen nicht zulässt. Näheres regelt § 9 Abs. 2.
- (4) Finanzielle Hilfen werden maximal in Höhe der aufgebrachten Mittel der hilfeleistenden Kassen gewährt.

§ 2 - Anwendungsbereich

- (1) Die Liquiditätshilfeordnung gilt für die Mitgliedskassen des BKK-Landesverbandes NORDWEST.
- (2) Diese Liquiditätshilfeordnung gewährt finanzielle Hilfen nach § 265 SGB V für aufwendige Leistungsfälle gemäß § 3 auf Antrag. Die Hilfestellung nach dieser Liquiditätshilfeordnung ist gegenüber anderen gleichwertigen Hilfeleistungen im Sinne dieser Liquiditätshilfeordnung rechtlich und finanziell subsidiär. Die finanziellen Hilfen werden zeitlich vorübergehend bis zur Auszahlung des Anspruchs der antragstellenden Mitgliedskasse aus dem Risikopool durch das BAS gewährt, sofern diese Liquiditätshilfeordnung keinen früheren Rückzahlungstermin vorsieht. Die finanziellen Hilfen werden der Höhe nach maximal gemäß § 268 SGB V i.V.m. der Risikostrukturgleichverordnung, in der jeweils geltenden Fassung unter Anrechnung vorrangiger gleichwertiger Hilfeleistungen nach Satz 2 gewährt.

- (3) Die Liquiditätshilfeordnung gilt nur für aufwendige Leistungsfälle, die nach Inkrafttreten dieser Liquiditätshilfeordnung entstanden sind und nach dem 31.12.2020 beantragt wurden; für aufwendige Leistungsfälle die in dem Jahr 2021 entstanden sind, findet diese Liquiditätshilfeordnung gleichermaßen Anwendung. Die zeitliche und sachliche Zuordnung richtet sich nach den Bestimmungen zum Kontenrahmen für die Träger der Gesetzlichen Krankenversicherung, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 - Aufwendige Leistungsfälle

- (1) Die finanziellen Hilfen für aufwendige Leistungsfälle nach dieser Liquiditätshilfeordnung werden ausschließlich als Liquiditätshilfen gewährt.
- (2) Als aufwendiger Leistungsfall gilt entsprechend der rechtlichen Regelungen zum Risikopool im SGB V, der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung sowie der RSA Verfahrensbestimmungen zum Risikostrukturausgleich, in der jeweils geltenden Fassung und unabhängig von der Krankheit, die Summe der standardisierten Leistungsausgaben einer Mitgliedskasse für einen Versicherten, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres den nach § 268 Abs 1 S. 3. SGB V jeweils geltenden Schwellenwert für das Kalenderjahr übersteigt.
- (3) Zuzahlungen, Rabatte, Ersatz- und Erstattungsansprüche, die die antragstellende Mitgliedskasse tatsächlich erhält, sind vor der Ermittlung des Schwellenwertes nach § 268 Abs. 1 SGB V abzuziehen. Sofern bei einem Ersatzanspruch nach § 116 SGB X ein Teilungsabkommen anzuwenden ist, sind die Kosten hilfefähig, mit denen die Mitgliedskasse endgültig belastet bleibt.

§ 4 - Voraussetzungen für die Gewährung finanzieller Hilfen

- (1) Die finanzielle Hilfe setzt einen Antrag der Mitgliedskasse an den BKK-Landesverband NORDWEST voraus (im Folgenden: antragstellende Mitgliedskasse). Der Antrag ist schriftlich vom jeweiligen Vorstand der Mitgliedskasse zu stellen.
- (2) Für jeden aufwendigen Leistungsfall eines Versicherten ist von der antragstellenden Mitgliedskasse ein Antrag spätestens bis zum 31.10. des Jahres zu stellen, das auf die Leistungsgewährung der antragstellenden Mitgliedskasse folgt. Für die zeitlich und sachliche Zuordnung wird auf § 2 Abs. 3 verwiesen.

Voraussetzung für die Gewährung finanzieller Hilfen für die antragstellende Mitgliedskasse ist, dass ursächlich durch den aufwendigen Leistungsfall

- a. ohne die Gewährung einer finanziellen Hilfe nach dieser Liquiditätshilfeordnung die Liquidität nicht ausreicht, bis zum nächsten Zuweisungstermin aus dem Gesundheitsfonds, maximal bis zum Schlussausgleich des jeweiligen Haushaltsjahres des aufwendigen Leistungsfalles aus dem Gesundheitsfonds, fällige Rechnungen zu begleichen, sofern die Einrede der Verjährung nicht möglich ist und
 - b. keiner aus dem Kreis der antragstellenden Mitgliedskasse, der finanzierenden Mitgliedskassen oder dem BKK-Landesverband NORDWEST eine Überprüfung der Fortführungsprognose für erforderlich hält oder sich eine negative Fortführungsprognose nicht bestätigt.
- (3) Zur Gewährung finanzieller Hilfen nach dieser Liquiditätshilfeordnung hat die antragstellende Mitgliedskasse als verpflichtende Voraussetzung
 - a. gegenüber dem BKK Landesverband zu belegen, dass ohne die Gewährung einer finanziellen Hilfe nach dieser Liquiditätshilfeordnung ihre Liquidität nicht ausreicht, bis zum nächsten Zuweisungstermin aus dem Gesundheitsfonds, maximal

bis zum Schlussausgleich des jeweiligen Haushaltsjahres des aufwendigen Leistungsfalles aus dem Gesundheitsfonds, fällige Rechnungen zu begleichen

- b.** zur Vermeidung bzw. Minimierung der Liquiditätslage gemäß a) sind alle vorrangigen Maßnahmen der Liquiditätsverbesserung/ -sicherung zu ergreifen. Vorrangige Maßnahmen zur Liquiditätsverbesserung/-sicherung sind insbesondere:
 - i. die vorzeitige Auflösung von Geldanlagen,
 - ii. die Vereinbarung von verlängerten Zahlungsfristen, wobei von der jeweilige Mitgliedskasse ein ernsthafter Versuch erwartet wird und
 - iii. bei betriebsbezogenen Betriebskrankenkassen die Beantragung eines Darlehens/ Zuschusses durch das Trägerunternehmen,
 - iv. die Ergreifung aller gebotenen Maßnahmen zur Realisierung von Zuzahlungen, Rabatten sowie Ersatz- und Erstattungsansprüchen sowie zur Kostenreduzierung bzw. Leistungsabwehr durch die antragstellende Mitgliedskasse. Geboten sind alle Maßnahmen, die der jeweiligen Mitgliedskasse unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände zumutbar sind. Die antragstellende Mitgliedskasse erläutert nach Aufforderung die durchgeführten Aktivitäten. Die antragstellende Mitgliedskasse ist gehalten, Hinweise hierzu des BKK Landesverbandes NORDWEST umzusetzen.
- c.** vor Antragstellung nach den Absätzen 1 und 2 alle vorrangigen Maßnahmen zur Hilfestellung auszuschöpfen, insbesondere nach den Absätzen 4 und 5.

d. dem Landesverband mit dem Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfen zu belegen, ob und welche Anträge auf Leistungsgewährung bei anderen Stellen (Risikopool etc.) gestellt wurden, Bescheide, Zwischeninformationen dem Antrag beizufügen und über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Sollten die unter Buchst. b und c genannten für eine Hilfgewährung verpflichtenden Voraussetzungen nach dieser Liquiditätshilfeordnung als zu ergreifenden vorrangigen Maßnahmen durch die antragstellende Mitgliedskasse im Sinne des § 160 Abs. 2 SGB V nicht ausreichen, können finanzielle Hilfen nach dieser Liquiditätshilfeordnung dem Grunde nach gewährt werden. Die Höhe der finanziellen Hilfe ergibt sich aus § 7 dieser Liquiditätshilfeordnung.

(4) Liegen die Voraussetzungen für einen Einzelfallantrag beim Bundesamt für soziale Sicherung zur Anpassung der vorläufigen Höhe der Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nach § 16 Abs. 3 RSAV vor, hat die antragstellende Mitgliedskasse spätestens nach Aufforderung durch den BKK-Landesverband NORDWEST einen Antrag an das BAS zu stellen. Ein Antrag nach Satz 1 durch die antragstellende Mitgliedskasse ist verpflichtende Voraussetzung für eine Hilfgewährung nach dieser Liquiditätshilfeordnung.

(5) Die Hilfgewährung nach dieser Liquiditätshilfeordnung ist gegenüber den Zuweisungen des BAS aus dem Einzelfallantrag rechtlich und finanziell subsidiär und bis zur Zuweisung des BAS nicht ausgeschlossen. Der BKK-Landesverband ist unverzüglich von der antragstellenden Mitgliedskasse über den Antrag und die Entscheidung des BAS zu informieren.

(6) Ein Antrag auf finanzielle Hilfen nach der Finanzhilfeordnung des GKV-Spitzenverbandes ist keine verpflichtende Voraussetzung für eine Hilfgewährung nach dieser Liquiditätshilfeordnung.

Stellt die Aufsichtsbehörde der antragstellenden Mitgliedskasse einen Antrag auf finanzielle Hilfen nach der Finanzhilfeordnung des GKV-Spitzenverbandes (Grundlage § 164 SGB V), ist die Hilfestellung nach dieser Liquiditätshilfeordnung

- gegenüber den finanziellen Hilfen des GKV-Spitzenverbandes rechtlich und finanziell subsidiär
- außerhalb der Subsidiarität nicht ausgeschlossen und
- der BKK-Landesverband ist unverzüglich von der antragstellenden Mitgliedskasse über den Antrag ihrer Aufsichtsbehörde an den GKV-Spitzenverband zu informieren.

Die Hilfestellung nach dieser Liquiditätshilfeordnung ist gegenüber Hilfeleistungen nach § 155 Abs. 3 SGB V rechtlich und finanziell subsidiär, sofern jeweils die Abgabe einer Erklärung einer anderen Mitgliedskasse und der antragstellenden Mitgliedskasse gerichtet auf eine rechtsverbindliche freiwillige Vereinbarung beabsichtigt ist. Eine geplante freiwillige Vereinigung nach § 155 Abs. 3 SGB V mit einer Krankenkasse, die keine Mitgliedskasse des Landesverbandes ist oder nach der freiwilligen Vereinbarung wird, schließt unabhängig von der Zugehörigkeit der Kassenart die Hilfestellung nach dieser Liquiditätshilfeordnung aus.

- (7) Die Mitgliedskasse erläutert nach Aufforderung die durchgeführten Aktivitäten zur Kostenreduzierung. Die Mitgliedskasse ist gehalten, Hinweise des BKK-Landesverbandes NORDWEST zur Kostenreduzierung umzusetzen.
- (8) Zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme finanzieller Hilfen nach dieser Liquiditätshilfeordnung ist die Teilnahme der antragstellenden Mitgliedskasse am (generell) freiwilligen Finanzcontrolling nach den Bestimmungen der Satzung sowie der jeweils gültigen Verfahrensregelung des BKK-Landesverbandes NORDWEST.

§ 5 - Art der finanziellen Hilfe

Nach dieser Liquiditätshilfeordnung darf der antragstellenden Mitgliedskasse die finanzielle Hilfe ausschließlich in Form eines Darlehens gewährt werden.

§ 6 - Form der finanziellen Hilfe

(1) Der BKK-Landesverband gewährt eine Liquiditätshilfe an die antragstellende Mitgliedskasse durch Bescheid. In diesem wird die Höhe der finanziellen Hilfe festgesetzt.

(2) Die finanzielle Hilfe kann in einer Summe oder in monatlichen Raten an die antragstellende Mitgliedskasse gezahlt werden. Das Darlehen bzw. die erste Rate sind innerhalb von sechs Wochen nach Erlass des Bescheides an die antragstellende Mitgliedskasse auszu zahlen. Die gewählte Zahlungsmodalität ist im Darlehensvertrag festzuhalten. Wird eine Ratenzahlung vereinbart, ist die Höhe der einzelnen Raten im Darlehensvertrag zu regeln.

(3) Das Darlehen wird am letzten Tag des 24. auf die Auszahlung folgenden Monats fällig. Abweichend hiervon ist das Darlehen im Falle einer Vereinigung, Schließung, Auflösung, Insolvenz oder des Erhalts eines Bescheides über finanzielle Hilfen (z.B. des BAS zum Risikopoolausgleich etc.) binnen eines Monats nach Eintritt des Ereignisses bzw. Erhalt des Bescheides zurückzuzahlen. Wird durch den jeweiligen Bescheid die Darlehenshöhe nicht erreicht, ist auch der verbleibende Darlehensbetrag unverzüglich vollumfänglich rückzahlungspflichtig. Das Darlehen kann auch vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist in diesem Fall nicht zu leisten.

(4) Das Darlehen ist zu verzinsen. Die Höhe der anfallenden Zinsen betragen 4 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.. Sie werden auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten zu je 30 Tagen berechnet. Die Zinsen aus dem Darlehensvertrag werden an die hilfegewährenden Kassen entsprechend ihrem Anteil an der Aufbringung des Darlehens weitergeleitet.

(5) Sämtliche mit der Darlehensgewährung verbundene Kosten sind von der antragstellenden Mitgliedskasse zu tragen.

(6) In dem Bescheid ist die Hilfgewährung mindestens davon abhängig zu machen, dass die finanzielle Hilfe empfangende Mitgliedskasse sich der sofortigen Vollstreckung nach § 60 Abs. 1 SGB X aus dem Darlehensvertrag unterwirft.

(7) Die Hilfgewährung kann insbesondere auch mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 32 SGB X verbunden werden. Insbesondere kann der Bescheid mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(8) Das Darlehen dient dem Ausgleich der entstandenen aufwendigen Leistungsfälle und darf nur zu diesem Zwecke verwendet werden. Jede zweckwidrige Verwendung begründet das Recht zur fristlosen Kündigung durch den BKK-Landesverband NORDWEST. Im Fall einer Kündigung wird der Darlehensbetrag zur Rückzahlung fällig. Er ist nebst Zinsen sofort an den BKK-Landesverband NORDWEST zurückzuzahlen.

§ 7 - Umfang der finanziellen Hilfe

(1) Hilfefähig sind die Kosten eines aufwendigen Leistungsfalles, die den Schwellenwert nach § 3 Abs. 2 dieser Liquiditätshilfeordnung übersteigen.

(2) Die finanzielle Hilfe nach Abs. 1 ist maximal auf den Betrag beschränkt, der notwendig ist, um die Liquiditätslage nach § 4 Abs. 2 Buchst. a bzw. Abs. 3 Buchst. a der antragstellenden Mitgliedskasse zu vermeiden.

- (3) Der antragstellenden Mitgliedskasse verbleibt ein Selbstbehalt in Höhe von 20 Prozent der den Schwellenwert nach § 3 Abs. 2 dieser Liquiditätshilfeordnung übersteigenden ausgleichsfähigen Leistungsausgaben für einen Versicherten.
- (4) Die finanzielle Hilfe nach Abs. 1 ist maximal auf den durch die Hilfe finanzierende(n) Mitgliedskasse(n) nach § 9 i.V.m. § 8 dieser Liquiditätshilfeordnung maximal aufzubringenden Betrag begrenzt. Ist dieser maximale Betrag erreicht bzw. durch vorherige Hilfestellungen nach dieser Liquiditätshilfeordnung ganz oder teilweise bereits aufgebraucht, kann bei weiteren Anträgen keine oder nur noch eine anteilige Hilfe gewährt werden.
- (5) Beginnt die Mitgliedschaft einer Kasse durch Sitzverlegung erst im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht der Anspruch auf finanzielle Hilfen nicht für Leistungsfälle, die vor dem Beginn der Mitgliedschaft der Kasse im Landesverband begonnen haben, unabhängig von der Bewilligung. Für die zeitliche und sachliche Zuordnung des Leistungsfalls wird insoweit auf § 2 Abs. 3 verwiesen.
- (6) Bei Vereinigung von Mitgliedskassen im Laufe des Antragsjahres wird der Rechtsnachfolger so gestellt und behandelt, als sei die Vereinigung zum 1. Januar des Antragsjahres wirksam geworden.
- (7) Bei Vereinigung einer Mitgliedskasse mit einer Kasse, die nicht Mitglied des BKK-Landesverbandes ist, entsteht der Anspruch auf finanzielle Hilfen nicht für Leistungsfälle, die vor dem Beginn der Mitgliedschaft der Kasse im Landesverband begonnen haben, unabhängig von der den Leistungsfall auslösenden Bewilligung. Für die zeitlich und sachliche Zuordnung wird auf § 2 Abs. 3 verwiesen.
- (8) Im Falle des Ausscheidens einer Mitgliedskasse aus dem BKK-Landesverband, einer Fusion oder einer Schließung ist eine gewährte finanzielle Hilfe mit dem Zeitpunkt

des Zugangs des entsprechenden Bescheides der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich und in voller Höhe fällig und zurückzuzahlen.

- (9) Wird die Beteiligung am Finanzcontrolling des BKK-Landesverbandes widerrufen, ist eine gewährte finanzielle Hilfe ebenfalls unverzüglich und in voller Höhe fällig und zurückzuzahlen.

§ 8 - Gewährung finanzieller Hilfen

- (1) Der Vorstand des BKK-Landesverbandes entscheidet gegenüber der antragstellenden Kasse über die Gewährung der finanziellen Hilfe und informiert den Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes.
- (2) Der BKK-Landesverband führt das Verfahren zur Gewährung finanzieller Hilfen durch. Hierzu
- a. fordert er alle erforderlichen Informationen, Belege und Auskünfte bei der hilfebeantragenden Mitgliedskasse an,
 - b. prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung finanzieller Hilfen nach dieser Liquiditätshilfeordnung vorliegen,
 - c. berechnet die Höhe der finanziellen Hilfen, die an die beantragende Mitgliedskasse als Liquiditätsdarlehen ausgekehrt werden kann,
 - d. setzt die Höhe der finanziellen Hilfen als Liquiditätsdarlehen an die antragstellende Mitgliedskasse fest,
 - e. erhebt die Mittel zur Gewährung der Liquiditätshilfe bei den hilfeleistenden Mitgliedskassen,
 - f. setzt die Fristen zur Zahlung und Rückzahlung fest und
 - g. erlässt alle erforderlichen Auflagen.

- (3) Zur Feststellung des Hilfebetrages ist die antragstellende Mitgliedskasse verpflichtet, dem BKK-Landesverband, von ihm beauftragten sachverständigen Dritten sowie den hilfegebenden Kassen alle finanzrelevanten Auskünfte zu erteilen und Daten zu übermitteln, die diese für notwendig erachten. Personifizierte Auskünfte sind im Sinne des Sozialdatenschutzes ausgeschlossen.
- (4) Vor der Feststellung des Hilfebetrages und zur Prüfung nach Abs. 3 sind die hilfegebenden Kassen zu hören und zu beteiligen. Die Beteiligung erstreckt sich ebenfalls auf die fachliche Unterstützung hinsichtlich des Leistungs-/Kosten-managements bei dem der Gewährung der finanziellen Hilfe zugrundeliegenden Fall.
- (5) Darüber hinaus kann der BKK-Landesverband sachverständige Dritte beauftragen und hinzuziehen. Die Kosten der Beauftragung hat die antragstellende Mitgliedskasse zu tragen. Die Kosten können mit dem gewährten Hilfebetrag verrechnet werden.
- (6) Der Antrag auf Gewährung von finanziellen Hilfen wird abgelehnt, wenn nach den Gesamtumständen erkennbar ist, dass bei Fälligkeit des Anspruchs die Rückzahlungsverpflichtung voraussichtlich nicht verwirklicht werden kann bzw. trotz der Gewährung finanzieller Hilfen sich die Liquiditätslage nach § 4 Abs. 2 Buchst. a bzw. Abs. 3 Buchst. a nicht ausreichend verbessert.

§ 9 - Aufbringung der Mittel

- (1) Die Höhe der finanziellen Mittel wird von den jeweiligen hilfeleistenden Kassen bestimmt. Die finanziellen Mittel werden ausschließlich durch die jeweiligen Mitgliedskassen, gemäß schriftlicher Erklärung gegenüber dem BKK-Landesverband, aufgebracht.

- (2) Die Mittel für die Gewährung der finanziellen Hilfen sollen, sofern diese Liquiditätshilfeordnung nichts Abweichendes zulässt, nur von den Mitgliedskassen aufgebracht werden, die ausweislich der letzten Versichertenstatistik (KM 1) vor der Antragstellung nach § 2 Abs. 2 eine Versichertenzahl von mindestens 150.000 ausweisen und sofern es deren eigene Finanz-/ Liquiditätssituation zulässt. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn ein Finanzvermögen (Betriebsmittel, Rücklagen und Geldmittel zur Anschaffung und Erneuerung von Verwaltungsvermögen) in Höhe von mindestens 20 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe vorhanden ist.
- (3) Die Mittel nach Abs. 1 können auch ausschließlich durch eine Mitgliedskasse aufgebracht werden, wenn sich diese durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BKK-Landesverband NORDWEST hierzu bereit erklärt.
- (4) Auf Wunsch der antragstellenden Mitgliedskasse können die finanziellen Hilfen alternativ auch durch andere Mitgliedskassen, die die in Abs. 2 genannte Versichertenzahl unterschreiten, aufgebracht werden. Voraussetzung ist, dass diese alternativ finanzierende(n) Mitgliedskasse(n) ihr Einverständnis hierzu durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BKK-Landesverband abgeben.
- (5) Der BKK-Landesverband NORDWEST erhebt die finanziellen Hilfen nach den Abs. 1 bis 3 durch Bescheid(e) an die hilfegewährende(n) Kasse(n).
Nachdem die hilfeempfangende Mitgliedskasse das, nach dieser Liquiditätshilfeordnung, gewährte Darlehen ganz oder teilweise getilgt hat, werden die finanziellen Mittel unverzüglich an die hilfeleistenden Kassen zuzüglich der Zinsen nach § 6 Abs. 4 durch den BKK-Landesverband ausgekehrt. Die Auskehrung erfolgt im Verhältnis der von den hilfeleistenden Kassen aufbrachten finanziellen Mittel, maximal jedoch in Höhe der tatsächlich durch die hilfeempfangende Mitgliedskasse geleisteten Tilgungsbeträge.

(6) Tilgt die hilfeempfangende Mitgliedskasse das nach dieser Liquiditätshilfeordnung gewährte Darlehen abweichend vom Darlehensvertrag nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht, verfolgt der BKK-Landesverband unter Nutzung jeglicher juristischer Möglichkeiten die ausstehenden Forderungen gegenüber der antragstellenden Mitgliedskasse bzw. anderen zur Darlehenstilgung vorrangig verpflichteten Institutionen (z.B. Haftungsträger im Falle einer Schließung GKV-SV oder Trägerunternehmen bei betriebsbezogenen Betriebskrankenkassen). Hierzu hat die antragstellende Mitgliedskasse alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, die die Beitreibung der Forderung durch den BKK-Landesverband ermöglichen, z. B. Abtretung von Ansprüchen.

§ 10 - Geltungsdauer

Die Liquiditätshilfeordnung gilt ohne zeitliche Befristung mit Wirkung vom 01.01.2021 als Bestandteil der Satzung.

Art. 2 - Inkrafttreten

Art. 1 tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft, sobald er durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt und anschließend bekannt gemacht worden ist.